

4601/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Aumayr und Kollegen vom 17. September 1998, Nr. 4869/J, betreffend Import von "Hormonfleisch" aus den USA in die Europäische Union, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf Ihre Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

In der Revisionsentscheidung über das Importverbot der Gemeinschaft für Fleisch hormonbehandelter Rinder ist das Berufungsorgan der WTO zahlreichen Argumenten der Europäischen Kommission gefolgt und hat den ursprünglichen Panel - Bericht in wesentlichen Teilen aufgehoben bzw. abgeändert. Festgestellt wurde, daß das Importverbot der EG wohl ein Handelshemmnis darstellt, aber nicht als willkürliche Maßnahme anzusehen ist. Das Importverbot wäre nicht ausreichend begründet, weil keine ausreichende Risikoanalyse im Sinne des SPS - Abkommens (Agreement on Sanitary and Phytosanitary Measures) durchgeführt wurde. Die Europäische Gemeinschaft hat nunmehr bis 13. Mai 1999 Zeit, WTO - konforme Maßnahmen zu setzen. An der Umsetzung der Revisionsentscheidung, d.h. insbesondere einer eingehenden Risikobewertung, wird derzeit seitens der Europäischen Kommission gearbeitet.

Das Ergebnis wird nach Artikel 113 EG - Vertrag beraten und nach Beschußfassung der WTO notifiziert werden. Bei Vorliegen einer fundierten Begründung kann das Importverbot für "Hormonfleisch" aufrecht erhalten werden.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 bis 3, 6 und 7:

Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist nicht beabsichtigt, den Einsatz von Hormonen bei der Rindermast zuzulassen. Dies wurde auch in den Sitzungen des Rates Landwirtschaft von Kommissar Fischler bestätigt. Hiezu sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich, weil dieses Verbot schon jetzt besteht und auch kontrolliert wird. Auf nationaler Ebene ist das Verbot von Hormonen in der Fleischproduktion in § 15 Lebensmittelgesetz 1975 verankert. Dieses Verbot ist auch Grundlage für die österreichische Position in den einzelnen Ratsarbeitsgruppen.

Wie in der Einleitung dargestellt, wird derzeit in der Europäischen Kommission intensiv an der Umsetzung der Revisionsentscheidung gearbeitet, um das Importverbot für "Hormonfleisch" aufrechtzuerhalten. Bei Vorliegen der Ergebnisse der Arbeiten der Kommission werden im Rat Landwirtschaft die erforderlichen Maßnahmen im Sinne obiger Darlegungen gesetzt werden.

Ergänzend darf auch auf den bestehenden Außenhandelsschutz durch Zölle hingewiesen werden. Für die USA und Kanada gibt es lediglich ein Importkontingent in Höhe von 11.500 t, das zu einem reduzierten Zollsatz (20 % des Wertes) genutzt werden kann. Alle sonstigen Importe unterliegen dem normalen Zollsatz in Höhe von 12,8 % des Wertes und einer Fixkomponente (z.B. für Hälften 1.768 ECU/t = 25,70 ATS/kg). Dieser Satz gilt ab dem Jahre 2001 nach Umsetzung der Reduktionsver-

pflichtung der Uruguay - Runde und sollte - unabhängig von einem Importverbot - zu - dem übermäßige Importe verhindern, da es bei dieser Zollbelastung nicht möglich wäre unter dem EG - Preisniveau anzubieten.

Zu Frage 4:

Im Hormon - Streitfall USA/EG handelte es sich um folgende in den USA eingesetzte und in der EG verbotene Hormone:

Trenbolonacetat

Zeranol

17 β - Östradiol

Testosteron

Progesteron

Melengestrolacetat

Zu Frage 5:

Vorauszuschicken ist, daß diese Frage in keinem Zusammenhang mit dem Import - verbot von "Hormonfleisch" aus den USA steht. Zu den von Ihnen angesprochenen Vorfällen wurde in einer unter Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers abgehaltenen Sit - zung vom 26. August 1998 ein 7 - Punkte - Programm vereinbart. Um das Ausmaß des Schadens zu evaluieren, der dem österreichischen Rindersektor entstanden ist, und um die Voraussetzungen für eine Klage gegen Italien zu prüfen, wurde eine Arbeits - gruppe eingerichtet (Punkt 4 des genannten Programmes). Weiters hat die Republik Österreich im Zusammenhang mit dem Importverbot für Österreichisches Rindfleisch bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde gegen Italien erhoben. Die Eu -

ropäische Kommission wurde ersucht, die Vorgangsweise der italienischen Behörde zu prüfen und die für die Feststellung einer Verletzung des Gemeinschaftsrechtes durch die Republik Italien erforderlichen Schritte einzuleiten.

Zur Stärkung des Qualitätsimages von österreichischem Rindfleisch wurde zudem eine Marketing - und Image - Kampagne vereinbart, wofür seitens des Bundes 60 Mio ATS bereitgestellt werden.